

Leitsätze:

1. Auch bei behördlich genehmigten Tarifen (hier: Bundestarifordnung Elektrizität) gilt das Prinzip, dass die Energieversorgung so preiswürdig wie möglich zu gestalten ist.
2. Die Substantiierung der Billigkeit einer Preisbestimmung erfordert regelmäßig, dass der Stromlieferant seine Preiskalkulation offen legt.

(Leitsätze vom Einsender)

Anmerkung:

1.

Diesem rechtskräftigen Berufungsurteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde:¹ Der Berliner Stromversorger Bewag hatte 1999 aus Wettbewerbsgründen seine Tarife von 35 auf 25 Pfennig je Kilowattstunde gesenkt. Das gab einem Haushaltskunden zu denken; denn alleine das Auftreten von Wettbewerbern auf einem bisher als Monopol geführten Markt führt ja nicht dazu, dass die Produktion von Strom plötzlich billiger würde. Mit diesem Argument zog er vor Gericht: die plötzliche Preisreduzierung belege, dass die Bewag in den Jahren zuvor den Strom zu teuer verkauft habe. Er verlangte für die Jahre 1992 bis 1998 die nach seiner Behauptung ungerechtfertigt gezahlten Beträge zurück – letztlich mit Erfolg.

Das Amtsgericht hatte noch die Auffassung vertreten, alleine die behördliche Genehmigung nach der Bundestarifordnung Elektrizität indiziere die Angemessenheit der Tarife und eine weiter gehende Erläuterung der Zusammensetzung des Preises sein dem Stromversorger nicht zumutbar. Anders das Landgericht: es verlangte substantiierten Vortrag zur Preisermittlung und ließ die Bezugnahme auf die behördliche Genehmigung nicht genügen. Weil die Bewag nicht schlüssig darlegen konnte, dass in den Jahren 1992 – 1998 35 Pfennig je Kilowattstunde ein angemessener Preis waren, muss sie ihrem Kunden jetzt 6,5 Pfennig je verbrauchter Kilowattstunde erstatten, insgesamt 5.047,60 DM.

2.

Das Urteil ist von großer Bedeutung für Mieter, Haus- und Wohnungseigentümer. Dabei geht es weniger um die Strompreise, die infolge des neuerdings bestehenden Wettbewerbs bekanntlich drastisch gesunken sind. Wer insoweit für die Vergangenheit „nachkarten“ möchte, kann dies mit guter Aussicht auf Erfolg tun, wie das besprochene Urteil zeigt.

¹ Entnommen dem Tatbestand des Urteils der Vorinstanz AG Köpenick – 6 C 79/00 – sowie ergänzend einem Bericht in der Süddeutschen Zeitung vom 9.8.2001.

Für die Zukunft dürfte es aber mehr um die Versorgungsleistungen gehen, bei denen nach wie vor kein Wettbewerb der Anbieter besteht und Mieter und Eigentümer unter ständig steigenden Preisen stöhnen, also beispielsweise bei der Wasser- oder Fernwärmeversorgung. Die Bedeutung des Urteils des LG Berlin besteht insoweit nicht etwa darin, dass ganz neue Grundsätze verkündet worden wären, sondern im Gegenteil darin, dass eine gleichgelagerte ständige Rechtsprechung nahtlos fortgesetzt wird. Diese „ständige Rechtsprechung“ ist im Grundsatz jeweils nicht auf eine bestimmte Art der Versorgungsleistung bezogen, (Elektrizität, Wasser usw.) sondern stellt für alle Arten von Leistungen im Bereich der (sog.) Daseinsvorsorge allgemeingültige Prinzipien auf, die nachfolgend skizziert werden sollen.

3.

a) Die Ausgangssituation sieht stets so aus, dass der Bürger auf verschiedene Leistungen der Daseinsvorsorge angewiesen und häufig genug verpflichtet ist, diese in Anspruch zu nehmen. Dabei geht es z.B. um die Wasser- und Abwasserversorgung oder um die Lieferung von Elektrizität oder Fernwärme. Werden diese Leistungen von der öffentlichen Hand hoheitlich (auf öffentlich-rechtlicher Grundlage) erbracht, müssen sich die dafür abgerechneten Gebühren im Rahmen des Angemessenen und Erforderlichen halten, was auch als „Äquivalenzprinzip“ (Unterfall des „Verhältnismäßigkeitsprinzips“) bezeichnet wird.² Die öffentliche Hand soll dort, wo sie die für Leistungen Gebühren festsetzen darf, weder Verlust machen, noch sich bereichern.³

b) Nun werden seit langem Leistungen der öffentlichen Hand nicht mehr hoheitlich erbracht, sondern privatisiert. Insbesondere die Strom- und Fernwärmeversorgung wird häufig privatrechtlich organisierten Gesellschaften (GmbH's) übertragen, an denen die öffentliche Hand (Stadt, Landkreis usw.) i.d.R. alle oder die Mehrheit der Anteile hält. Die Folge davon ist zunächst, dass der Bürger für die betreffenden Leistungen privatrechtliche Verträge abschließen muss und als Abrechnung keinen Gebührenbescheid erhält, sondern eine Rechnung. Weil und soweit er aber (z.B. wegen eines bestehenden Anschluss- und Benutzungszwanges) keine andere Wahl hat als den Abschluss des Vertrags zu den vorgegebenen Bedingungen, ist die privatrechtliche Gestaltung letztlich eine Farce. Dem Privatrecht liegt als Ideal das freie Aushandeln von Verträgen unter gleichberechtigten Partnern zu Grunde, wovon in diesen Fällen nicht die Rede sein kann.

² Allgemein zu den Grundsätzen des Abgabenrechts vgl. z.B. BVerwG NVwZ 1988, 346.

³ Einzelheiten ergeben sich aus den Kommunalabgabengesetzen der Länder. Dort wird der allgemein geltende Grundsatz des Äquivalenzprinzips i.d.R. noch durch das „Kostendeckungsprinzip“ (vgl. § 8 Abs. 2 KAG-BW) ergänzt, was konkret bedeutet, dass die Bemessung von Gebühren sich am Verwaltungsaufwand zu orientieren hat (und nicht am erstrebten Gewinn).

Diese für den Bürger unbefriedigende Situation hat auch der Bundesgerichtshof erkannt und schon vor langer Zeit entscheidende Pflöcke zum Verbraucherschutz eingeschlagen. Nach seiner insoweit unbestrittenen Rechtsprechung darf der Bürger im Bereich des sog. „Verwaltungsprivatrechts“ nicht schlechter stehen als bei hoheitlicher Leistungserbringung. Letztlich werden die von den Versorgungsunternehmen dem Bürger angebotenen „pseudo-privatrechtlichen“ Verträge deshalb derselben Inhaltskontrolle unterzogen, der auch entsprechende hoheitliche Versorgungsbedingungen und Gebührenbescheide unterliegen würden.⁴

c) Die Inhaltskontrolle verläuft zweispurig. Vertragsbestandteile, die nicht den Preis (Entgelt, Tarif etc.) als solchen betreffen, also die „Preisnebenabreden“ i.S.d. § 8 AGBG, werden einer Kontrolle nach dem AGBG-Gesetz unterzogen.⁵ Der Preis selber unterliegt aber bekanntlich nicht der AGB-Kontrolle. Hier setzt der BGH den Hebel des § 315 BGB an (wobei hier dahin gestellt bleiben soll, ob die Anwendung dieser Vorschrift dogmatisch überzeugen kann); er hat schon 1991 entschieden: „In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist seit langem anerkannt, dass die Tarife von Unternehmen, die – im Rahmen eines privatrechtlich ausgestalteten Benutzungsverhältnisses – Leistungen der Daseinsvorsorge anbieten, auf die der andere Vertragsteil im Bedarfsfall angewiesen ist, grundsätzlich der Billigkeitskontrolle nach § 315 III BGB unterworfen sind.“⁶

d) Besonders verbraucherfreundlich wird diese Rechtsprechung durch die vom BGH vorgenommene Verteilung der Darlegungs- und Beweislast. Denn es muss nicht etwa der Kunde beweisen, dass bestimmte Tarife zu hoch seien, vielmehr muss der jeweilige Versorger nachweisen, dass seine Tarife angemessen sind (der „Billigkeit“ entsprechen). Dazu hat der BGH ausgeführt, die Billigkeitskontrolle erfordere die Angabe, aus welchen Kostenbestandteilen sich der jeweilige Tarif zusammensetzt; und dies im Einzelnen vorzutragen sei Sache des Energieversorgers: „Ihn trifft die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass seine Leistungsbestimmung der Billigkeit entspricht.“⁷ Dazu ist es erforderlich, dass das Energieversorgungsunternehmen seine Preiskalkulation offen legt.⁸

⁴ BGH, Urt. v. 5.4.1984 – III ZR 12/83 -, NJW 1985, 197, 200 („Löschwasser“): „Der Verwaltung stehen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben nur die privatrechtlichen Rechtsformen, nicht aber die Freiheiten und Möglichkeiten der Privatautonomie zu. ... Sie hat jedenfalls die grundlegenden Prinzipien öffentlicher Finanzgebarung zu beachten. Die ‚Flucht in das Privatrecht‘ darf nicht zum ‚Mittel der Erschließung illegaler Finanzquellen‘ werden. ... Durchgreifenden Bedenken würde es begegnen, wollte man durch AGB dem Bürger Entgelte für Leistungen abverlangen, für die bei öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses Abgaben nicht erhoben werden dürften“.

⁵ Soweit dies nach dem AGBG zulässig ist, vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 2 AGBG sowie Fn. 10; BGH, Urt. v. 6.12.1985 – VIII ZR 61/84 -, NJW 1985, 3013 („Zusatzwasser“).

⁶ Urt. v. 10.10.1991 – III ZR 100/90 -, NJW 1992, 191; s.a. Fn. 8.

⁷ BGH aaO. (Vornote), Ziff. 5 c bb) der Gründe.

⁸ So ausdrücklich BGH, Urt. v. 2.10.191 – VIII ZR 240/90 -, BB 1991, 2474.

e) Gerade die Offenlegung ihrer Preiskalkulation aber scheuen die Versorger offenbar „wie der Teufel das Weihwasser“. Die Bürger haben in den meisten einschlägigen (veröffentlichten) Fällen schon allein deshalb gewonnen, weil die jeweiligen Unternehmen (ob Energieversorger, Abwasserverband oder sonstiges) gar nicht erst substantiierte Angaben zur Preisermittlung machten.⁹ Wen wundert das? Sind diese Unternehmen es doch gewohnt, die Preise nicht nach wirtschaftlicher Kalkulation, sondern nach Belieben festzusetzen. Solchen Praktiken kann wirksam begegnet werden, wie das Urteil des LG Berlin erneut beweist. Hier wird noch einiges in Bewegung kommen.¹⁰¹¹

⁹ Vgl. die hier und im besprochenen Urteil des LG Berlin zitierten Entscheidungen. Anders allerdings bei OLG Köln, Urt. v. 18.5.1994 – 11 U 256/93 -, RdE 1995, 78, das entschied: „An Darlegungs- und Beweislast zur Billigkeit der Tarife sind bei Pauschalen keine zu hohen Anforderungen zu stellen.“

¹⁰ Literaturhinweise (Auswahl): Ludwig/Odenthal, Recht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, Kommentar (Loseblattsammlung); Tegethoff/Büdenbender/Klinger, Das Recht der öffentlichen Energieversorgung, Kommentar (Loseblattsammlung); Wolf/Horn/Lindacher, Kommentar zum AGBG, 4. Aufl. ..., § 23 IV: AGB-Kontrolle im Bereich der Versorgungsverträge.

¹¹ Praxistipp: Internetseite der ZDF-Sendung WISO zum Thema vom 22.1.2001 „Fernwärme: Kunden zahlen zu viel“, www.zdf.de/ratgeber/WISO/Archiv/Themen_2001. Ein kostenloses Kurzgutachten zur Frage, ob die eigenen Fernwärmekosten angemessen sind, bietet die ArbreitsGruppe Energie, Katzlerstraße 5, 10829 Berlin oder: www.heizspiegel.de.